

Für eine lebensnahe Wissenschaft, für eine lebensnahe Sprache!

Von Dr. GÖTZ BERGER, Berlin

Um die Beziehungen zwischen Wissenschaft und Praxis steht es in unserer Justiz nicht zum besten. Einerseits beklagen sich die Wissenschaftler darüber, daß sie von den Praktikern nicht genügend beachtet und ihrer Bedeutung entsprechend gewürdigt würden, andererseits werfen die Praktiker den Wissenschaftlern vor, daß diese ihnen nicht genügend Hilfe angedeihen lassen. Und es hieße den Kopf in den Sand stecken, wollte man verkennen, daß die Resonanz der Wissenschaft in der Praxis ziemlich schwach ist, daß viele wissenschaftliche Publikationen bei unseren Praktikern nicht genügend Beachtung finden.

Worauf ist dieser Zustand zurückzuführen? Besteht in der Praxis kein Bedürfnis nach wissenschaftlicher Orientierung? Wirft die tägliche Justizpraxis keine Probleme auf, die nach grundsätzlicher Klärung verlangen? Nein, so ist es ganz und gar nicht. Im Gegenteil! Es gibt eine Fülle von Problemen, die nach einer wissenschaftlichen Klärung geradezu schreien. Wie sollte es auch anders sein angesichts der Vielfalt und der schnellen Entwicklung unserer gesellschaftlichen Beziehungen und der besonderen Schwierigkeit, daß wir zum großen Teil Gesetze, die aus der kapitalistischen Epoche stammen, auf unsere neuen Verhältnisse anwenden müssen. Auch die notwendig gewordene Änderung unserer Justizpolitik hat eine Reihe von Fragen aufgeworfen, die nach wissenschaftlicher Klärung drängen. Unsere Praktiker stehen deshalb grundsätzlich keineswegs gleichgültig der Wissenschaft gegenüber und sind dankbar für jede Hilfe, die ihnen von dieser Seite aus zuteil wird. Woraus resultiert also die im allgemeinen skeptische und mißtrauische Stellung der Praktiker gegenüber unserer Wissenschaft, woraus ihr geringes Interesse trotz der (Fülle — vielleicht sogar Überfülle — des Gebotenen)?

Die Praktiker verlangen von der Wissenschaft — und das mit vollem Recht —, daß sie ihnen bei der umfangreichen und vielfältigen Arbeit, die täglich zu bewältigen ist, in wirksamer Weise hilft. Diese Forderung bedeutet durchaus nicht, die Wissenschaft auf ein praktizistisches Niveau hinunterzudrücken, wie manche meinen, sondern diese Forderung ist auch von der theoretischen Seite her begründet. Marx und Lenin und neustens vor allem auch Mao Tse-tung haben immer und immer wieder hervorgehoben, daß sich die Theorie an der Praxis zu orientieren hat, daß die Richtigkeit der Theorie an der Praxis zu messen ist, daß zwischen Theorie und Praxis ein Verhältnis gegenseitiger Befruchtung existieren muß. Ist die Theorie nicht letzten Endes eine Anleitung zum Handeln, so hat sie keine Existenzberechtigung. Und ist an sich schon jede Theorie an der Praxis zu messen, so gilt das ganz besonders für die Rechtswissenschaft, die ihrer Natur nach in noch unmittelbarer Beziehung zum täglichen Leben steht als etwa die Philosophie, die Mathematik, die Physik oder dergleichen.

Hat nun die Wissenschaft die Gebiete behandelt und einer Klärung näher gebracht, die für den Praktiker am dringendsten sind, gewissermaßen sein täglich Brot?

Viel, sehr viel ist in letzter Zeit über den materiellen Verbrechensbegriff geschrieben worden, und die Wissenschaft hat auch manches zur Klärung beigetragen. Aber ist eine solche Klarheit geschaffen worden, daß der Praktiker eine Richtschnur zur Orientierung hat? Selbst der grundsätzliche Artikel von Renneberg, Hübner und Weber in NJ 1957 S. 33 läßt elementare Fragen offen. Ist bei geringer Schuld und unbedeutenden Folgen des Vergehens wegen mangelnden Verbrechens freizusprechen oder nach § 153 StPO (alt) einzustellen?

Eine andere wichtige Frage ist die der Notwehr. So dankenswert es ist, daß Orschekowski eine besondere Schrift über die Rechtfertigungsgründe*) ver-

faßt hat, in der auch die Notwehr besonders behandelt wird, so bleiben auch hier für die Praxis wichtige Fragen ungelöst. Einerseits wird Verhältnismäßigkeit zwischen Verteidigungshandlung und abzuwehrender Angriffshandlung verlangt (a. a. O. S. 21/22), andererseits wird die von einem Betriebsschutzmann zum Schutze des Volkseigentums vorgenommene Tötung eines Menschen schlechthin für gerechtfertigt erklärt (S. 6). Soll es also auf eine Güterabwägung (im früheren Sinne) nicht mehr ankommen? Soll ein Angriff auf Volkseigentum schlechthin als schwerwiegender als die Tötung eines Menschen angesehen werden? Hier beginnt doch die Problematik, eine klare Orientierung wird dem Praktiker nicht gegeben.

Auch über Fragen des Kausalzusammenhangs ist viel geschrieben und gesprochen worden. Aber nehmen wir nur den einfachen Fall: Der Täter hat sein Opfer zusammengeslagen, ein Kraftwagen überfährt den Verletzten, der darauf stirbt. Ist zwischen der Körperverletzung und dem Tod Kausalzusammenhang gegeben? Auch hier bleiben unsere Theoretiker den Juristen der Praxis die klare Antwort schuldig. Ebenfalls in der Frage des Fortsetzungszusammenhangs, in der eine klare Linie der Wissenschaft erkennbar zu sein schien, ist nach der letzten Stellungnahme von Weber in NJ 1957 S. 64 wieder Unklarheit darüber entstanden, ob es nicht doch auf die Frage „einheitlicher Vorsatz oder erneuter Entschluß“ ankommt. Was soll schließlich ein Richter mit der Empfehlung anfangen, trotz Bejahung eines Fortsetzungszusammenhangs gegebenenfalls Einzelstrafen für die Einzelhandlungen auszuwerfen?

Schließlich sei auf einen inneren Widerspruch in den Ausführungen von Renneberg, Hübner und Weber in NJ 1957 S. 33 hingewiesen. Einerseits wird für die Auslegung der Gesetze strenge Wortinterpretation verlangt (S. 37), andererseits einer Analogie zugunsten des Angeklagten das Wort geredet, die praktisch zur Negierung des Gesetzes führt, indem die Ausdehnung der tätigen Reue auf vollendete Verbrechen vorgeschlagen wird (S. 36). Unser StGB hat in § 46 (in Verbindung z. B. mit § 310) klar zum Ausdruck gebracht, daß es nach vollendeter Tat im allgemeinen keine strafbefreiende tätige Reue gibt. Ebenfalls ist es widerspruchsvoll, einerseits strenge Gesetzlichkeit zu fordern, andererseits eine Aufweichung des Gesetzes durch eine völlig ungerechtfertigte und praktisch intragbare Interpretation vorzuschlagen, wie es in dem erwähnten Artikel (S. 36) geschieht. Wer unrechtmäßig einer Kasse Geld entnimmt, um damit einen Gelegenheitskauf vorzunehmen, begeht eindeutig einen Diebstahl und keine Gebrauchsanmaßung, selbst wenn die Absicht bestanden haben sollte, den entnommenen Betrag später zu ersetzen. Es besteht doch ein entscheidender Unterschied — juristisch und in jeder Hinsicht —, ob ich ein Fahrrad benutze und wieder zurückerstatte (Gebrauch) oder ob ich Geld entnehme, um es auszugeben (Verbrauch). Der Verbrauch ist sogar die klarste Form der Zueignung. Aber man müßte sich auch die praktischen Folgen der vorgeschlagenen Interpretation einmal klarmachen. Nicht nur, daß alle, die sich an Volksvermögen vergriffen haben, unter dem Vorwand der Rückgabeabsicht ihre Zueignungsabsicht bestreiten würden, es ist ja so, daß viele Täter tatsächlich bei Tatbegehung die entnommenen Gelder zurückgeben wollten, nachher aber nicht mehr dazu in der Lage waren. (Hinsichtlich der strafrechtlichen Subsumtion kann es auch keinen Unterschied machen, ob 50 DM oder 5000 DM aus der Kasse genommen worden sind; die Höhe des Betrages kann nur für eine etwaige Einstellung wegen Geringfügigkeit von Bedeutung sein.) Wollten wir der angeführten Interpretation folgen, würden wir uns mithin einer notwendigen und wirksamen Waffe zum Schutz des Volkseigentums berauben.

*) Orschekowski, Die Rechtfertigungsgründe im Strafrecht der DDR, Berlin 1956.